

Antennen-Vertrag von rpa-radio.

rpa-radio – Deutschlands bekanntester Internet Radio Sender für Funkfreunde, möchte den Funkfreunden in Deutschland dabei behilflich sein, eine eigene Antenne zu bekommen. Wir haben uns daran erinnert, dass bereits ab dem Jahr 1986 Alexander W. Eisele einen Antennenvertrag ausgearbeitet hatte, welcher zahlreichen Funkfreunden geholfen hatte zu eine Funkantenne auf dem Dach des gemieteten Anwesen zu bekommen. Ergänzend zu dem vorliegenden Antennenvertrag, haben wir auch noch zusätzliche Informationsblätter für Vermieter und Mieter erarbeitet, welche wir zusätzlich zu Information empfehlen.

Antennen-Vertrag

Der/Die Vermieter(*)

Adresse (**)

PLZ/Wohnort(***)

Schließt mit dem Mieter(*)

Adresse (**)

PLZ/Wohnort (***)

Folgenden Antennenvertrag ab.

1. Der Mieter bekommt mit diesem Vertrag das Recht zugesichert auf dem Anwesen/Eigentum des Vermieters

Adresse:

PLZ/Ort

eine Funkantenne für CB-/Amateurfunk zu errichten.

2. Der Mieter verpflichtet sich dem Vermieter gegenüber, diese Antenne nach den VDE-Vorschriften zu errichten oder durch einen in der Handwerkerrolle eingetragen Meisterbetrieb anbringen zu lassen. Funkamateure können diese Antennen selbst errichten, wenn alle geltenden technischen Normen insbesondere hinsichtlich des Blitzschutzes eingehalten werden. Der Mieter verpflichtet sich weiterhin, die Antennenanlage regelmäßig zu warten und alle anfallenden Reparaturen umgehend durchzuführen, jedoch spätestens innerhalb von 3 Werktagen zu beheben.
3. Der Mieter verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für die Antenne abzuschließen, welche alle Schäden die durch die Antenne entstehen können abdeckt.
4. Der Mieter verpflichtet sich, die Antennenanlage gemeinsam mit dem Vermieter bezüglich des Anbringungsortes zu besprechen bzw. zu planen.

5. Der Mieter verpflichtet sich, alle Schäden, die durch den Bau, die Montage, den Anbau oder bei Reparaturen an Gebäuden oder auf Dächern entstehen, auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Der Vermieter kann für eventuelle Schäden nicht herangezogen werden.
6. Der Mieter verpflichtet sich beim Bau seiner Antenne, das für das jeweilige Bundesland geltende Baurecht zu beachten und zu befolgen.
7. Sollten durch den Betrieb der Funkantenne bzw. der damit verbundenen Sendeanlage Störungen in Rundfunk oder Fernsehen, Computern oder deren Netzwerke auftreten, so erklären sich die Parteien damit einverstanden, den Funkkontrollmessdienst der Bundesnetzagentur zu Rate zu ziehen. Das Ergebnis eventueller Untersuchungen des Funkkontrollmessdienstes ist dann für beide Parteien bindend. Eine Vertragskündigung kann von den Ergebnissen des Messdienstes jedoch nicht hervorgerufen werden.
8. Der Mieter wird vor dem Bau der Antenne, dem Vermieter eine Haftpflichtversicherung vorweisen, aus welcher die Deckungssumme für eventuelle Schäden durch die Antenne hervorgeht.
9. Eine Änderung des Vertrages bzw. eine Ergänzung kann nur von den Parteien gemeinsam vorgenommen werden.
10. Mit ihrer Unterschrift erkennen beide Parteien die Gültigkeit dieses Vertrages an.

Die Funkanlage des Mieters entspricht in vollem Umfang den jeweils geltenden Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland bzw. entsprechenden europäischen Regelungen.

Datum – Unterschrift – Mieter

Datum – Unterschrift – Mieter

Erklärungen:

- (*) bedeutet, dass hier der jeweilige Name eingesetzt wird
- (**) bedeutet, dass hier die jeweilige Adresse eingesetzt wird
- (***) bedeutet, dass hier die jeweilige Postleitzahl und der Ort eingesetzt wird